STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**490/2025**
Aktenzeichen:	**IV/60.12.02**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**04.02.2026**
Rat		**X**		**24.03.2026**

Betreff

Absicht der Teileinziehung nach § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) für einen Teilbereich der Anlage „Harnischweg“ in Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, die Absicht der Teileinziehung für eine Teilfläche der Anlage „Harnischweg“ in Pulheim öffentlich zu machen. Für den Fall, dass Einwendungen von Anliegern oder sonstigen Betroffenen gegen die beabsichtigte Teileinziehung nicht erhoben werden, verfügt der Rat, dass die nachfolgende Fläche im Bereich der Anlage „Harnischweg“ nach Ablauf der dreimonatigen Veröffentlichungsfrist (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW) teileingezogen wird:

- **Gemarkung Pulheim, Flur 8, Flurstück 370 (Teilfläche)**

In der Kartenanlage ist die Teilfläche des betroffenen Flurstücks schraffiert gekennzeichnet.

Erläuterungen

Die Anlage „Harnischweg“ wurde im Jahr 1967 in ihrer zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Gesamtlänge von „Schürgespfad“ bis „Am Römerpfad“ ohne die Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart gewidmet.



(Luftbild aus dem Zeitraum 1967 – 1972)

Bei der einzuziehenden Teilfläche handelt es sich heute um einen Verbindungsweg zwischen den Anlagen „Harnischweg“ und „Am Römerpfad“ (siehe Kartenanlage). Dieser Weg ist sowohl von der Anlage „Harnischweg“ als auch von der Anlage „Am Römerpfad“ zum Schutz vor unerwünschtem PKW-Verkehr durch Poller bzw. Umlaufgitter abgegrenzt.



Ansicht vom „Harnischweg“



Ansicht von „Am Römerpfad“

Aufgrund der bestehenden Ausbaubreite und der örtlichen Gegebenheiten kann eine Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ erfolgen.

Die Widmung aus 1967 ist mit dem Ziel zu korrigieren, im Wege der Teileinziehung nach § 7 StrWG (Umstufung) für die vorgenannte Fläche eine Beschränkung auf die Nutzungsart Fußweg im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 StrWG NRW vorzunehmen.

Nach § 7 Abs. 1 StrWG NRW ist Teileinziehung die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Im Anschluss hieran ist die Teileinziehung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.